

# **Neufassung der Satzung gemäß Mitgliederversammlung vom 20. Februar 1981 und von dieser genehmigt.**

## GLIEDERUNG:

- § 1: Name, Sitz und Zweck
- § 2: Erwerb der Mitgliedschaft
- § 3: Beendigung der Mitgliedschaft
- § 4: Beiträge
- § 5: Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 6: Maßregelungen
- § 7: Rechtsmittel
- § 8: Vereinsorgane
- § 9: Mitgliederversammlung
- § 10: Vorstand
- § 11: Ständiger Ausschuß
- § 12: Ausschüsse
- § 13: Protokollierung der Beschlüsse
- § 14: Wahlen
- § 15: Kassenprüfung
- § 16: Ordnung
- § 17: Haftpflicht
- § 18: Gerichtsstand
- § 19: Auflösung des Vereins

## **§ 1: Name, Sitz und Zweck**

1. Der am 19. Mai 1970 in Neustadt/Wstr. gegründete Verein führt den Namen „Reiterverein Neustadt/Weinstr. e.V. - Pfalzmühle“. Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt/Weinstr. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen unter der Nr. VR VII 490 eingetragen. Die Farben des Vereins sind „Gelb/Schwarz“. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Pferdesportes und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2: Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

## **§ 3: Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.

2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
  - c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

#### **§ 4: Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich in einer Summe bis zum 31. März des jeweiligen Jahres zu zahlen.

#### **§ 5: Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und der Aktivenversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

2. Bei der Wahl des Jugendwartes haben alle (gemäß der jeweils gültigen LPO) jugendlichen Mitglieder des Vereins Stimmrecht. Als Jugendwart können Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an gewählt werden.

#### **§ 6: Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen

#### **§ 7: Rechtsmittel**

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2,2), gegen einen Ausschluß

(§ 3,3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

## § 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) Der Vorstand, als geschäftsführender oder als Gesamtvorstand,
- c) Der Ständige Ausschuß.

## § 9: Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der geschäftsführende oder der Gesamtvorstand beschließt,
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von drei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
  - a) Entgegennahme der Berichte
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  Zwei-dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind kann nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des  Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher an der Vereinstafel zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel Mehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

## § 10: Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus  
dem Vorsitzenden,  
dem stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem Kassenwart,  
dem Schriftführer

b) als Gesamtvorstand, bestehend aus  
dem geschäftsführenden Vorstand (a)  
dem Sportwart  
dem Jugendwart  
dem Beisitzer für den Bereich Freizeitreiterei  
dem Beisitzer für den Bereich bauliche Anlagen  
dem Beisitzer als Vertreter für den wirtschaftlichen Bereich  
dem Beisitzer für Presse und Öffentlichkeitsarbeit.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

3. Der Jugendwart wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (§ 5,2). Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des ständigen Ausschusses.

6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

## **§ 11: Ständiger Ausschuß**

1. Dem ständigen Ausschuß gehören an:
  - a) die Mitglieder des Gesamtvorstandes
  - b) vier gewählte Mitglieder
  - c) die Kassenprüfer

2. Der ständige Ausschuß soll gewährleisten, daß alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken und den Vorstand bei Veranstaltungen dadurch zu unterstützen, daß Mitglieder für besondere Aufgabenbereiche tätig werden.

## **§ 12: Ausschüsse**

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für außerordentliche Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.

2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen.

### **§ 13: Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugendversammlungen, ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 14: Wahlen**

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, des ständigen Ausschusses sowie die Kassenprüfer, werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 15: Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers.

### **§ 16: Ordnung**

Zur Durchführung des Reitbetriebes gibt sich der Verein eine Betriebsordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

### **§ 17: Haftung**

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und nicht für Sachverluste.

### **§ 18: Gerichtsstand**

Als der sachliche, örtliche, allgemeine und zuständige Gerichtsstand ist in jeder Angelegenheit Neustadt/Weinstraße.

## § 19: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat,
  - b) von 40% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen.  
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Neustadt/Weinstr. mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Reitsports verwendet werden darf.

Neustadt/Weinstr., den 21. Februar 1981

Unterschrift

ges. geschäftsführender Vorstand